

Gemeinde Gampel-Bratsch



Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Zweck und Ziel	3
1.2	Geltungsbereich und Hinweis auf das kantonale Recht	3
1.3	Zuständigkeit	3
1.4	Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung	4
2	PRIVATE PARKIERUNG	4
2.1	Abstellplätze auf privatem Grund	4
2.2	Abstellplätze auf Nachbargrundstück	5
2.3	Parkplatzersatzgebühren	5
2.4	Privatzufahrten	5
3	ÖFFENTLICHE PARKIERUNG	5
3.1	Grundsatzregelung	5
3.2	Fahrzeuge ohne Kontrollschilder	5
3.3	Abstellplätze der Gemeinde	6
3.4	Vermietung von öffentlichen Plätzen	6
3.5	Kurzzeitparkierung	6
3.6	Langzeitparkierung	6
3.7	Parkierung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Lastwagen	6
4	STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	7
4.1	Übertretungen	7
4.2	Ersatzvornahme	7
4.3	Rechtsmittel	7
5	GEBÜHREN / INKRAFTSETZUNG	7
5.1	Gebühren	7
5.2	Gebührenanpassung	7
5.3	Inkraftsetzung	8
6	GENEHMIGUNG	8
	ANHANG: Gebührentarife zum Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen	9

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;
- eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend dem Strassenverkehr;
- eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
- eingesehen der Baureglemente der Gemeinde Gampel-Bratsch;
- eingesehen die homologierten Parkzonen in der Gemeinde Gampel-Bratsch;

beschliesst:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck und Ziel

Das vorliegende Reglement bezweckt:

- die Optimierung der Sicherheit für Fussgänger;
- die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten;
- die Wohnqualität zu erhalten und zu fördern;
- ein attraktives Orts- und Siedlungsbild zu erhalten und zu fördern;
- die verkehrsbedingten Immissionen zu minimieren;
- zur privaten Parkplatzschaffung zu animieren.

1.2 Geltungsbereich und Hinweis auf das kantonale Recht

Das vorliegende Reglement gilt für die im Gemeindegebrauch stehenden Strassen, Wege, Plätze und weiteren Verkehrseinrichtungen sowie für angrenzende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet von Gampel-Bratsch.

Für die in diesem Reglement nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des kantonalen Strassengesetzes.

1.3 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die im Gemeindegebrauch stehenden Strassen, Wege und Plätze wird vom Gemeinderat ausgeübt, wenn es nicht anders bestimmt ist. Der Gemeinderat ist zuständig für die Durchführung dieses Reglements.

1.4 Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung

Es gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts sowie die folgenden Vorschriften:

- Für jede Veränderung am Strassenkörper, insbesondere für das Verlegen von Leitungen, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.
- Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass sie den Verkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen.
- Die Benutzung der gemeindeeigenen Strassen in Jeizinen durch den Schwerverkehr ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.
- Die Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, dass sie die Strassen und Wege nicht übermässig belasten.
- Der Gemeinderat kann verfügen, dass Baustellen an öffentlichen Strassen und Wegen gegenüber dem Strassenkörper durch eine Trennwand abgesperrt werden.
- Der Gemeinderat kann für die übermässige Beanspruchung von öffentlichen Strassen und Wegen (wie für die Erstellung von Absperrungen, Gerüsten usw.) eine Benützungsgebühr festlegen.

2 PRIVATE PARKIERUNG

2.1 Abstellplätze auf privatem Grund

Für alle Neubauten und eingreifende Umbauten, wie z.B. bei Nutzungsänderung, sind ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens die festgelegte Anzahl Garagen bzw. Abstellplätze gem. Baureglement zu entfallen.

Bei anderen Bauten sind die Anzahl Garagen bzw. Abstellplätze gem. geltenden Bestimmungen des Baureglements zu erstellen. Ausnahmen: Bei Unverhältnismässigkeiten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest. (Depot etc.).

Die privaten Park- oder Garagenplätze sind so anzulegen, dass sie genügend gross sind und den Verkehr durch das Ein- und Ausfahren nicht behindern.

Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

In den Dorfzonen sowie teilweise in den Kernzonen (gemäss Inventar der Erhaltenswerten, für das Ortsbild wichtige Bauten – Amt für Denkmalpflege) wird die Erstellung von Parkplätzen und Parkgaragen nur verlangt, wenn die Schutzwürdigkeit der Bauten und/oder des Ortsbildes dadurch nicht geschmälert wird und keine gemeinsame Parkierung in vernünftiger Distanz vorhanden ist. Um die Attraktivität dieser Zonen zu bewahren, sind Parkplatzeratzgebühren für Einwohner dieser Zonen um 50% reduziert.

2.2 Abstellplätze auf Nachbargrundstück

Gegen Eintragung eines entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können private Abstellplätze auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzen. Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

2.3 Parkplatzersatzgebühren

Ist bei Neu-, Um- und Ausbauten die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet einen Ersatzbeitrag zu leisten (siehe Gebührentarif). Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen einzusetzen.

Wenn innerhalb zwei Jahren ab Bezug des Gebäudes resp. der Wohnung die obligatorischen Parkplätze nachgewiesen werden resp. erstellt sind (mit entsprechendem Grundbucheintrag), werden die einbezahlten Ersatzgebühren zinslos zurückerstattet; andernfalls fällt der Betrag endgültig an die Gemeindekasse.

Die Erbringung von Ersatzgebühren stellt keinen Anspruch für einen reservierten öffentlichen Parkplatz.

2.4 Privatzufahrten

Werden die Parkplatznachweise an einem Standort erbracht, welche Zufahrten über private Zufahrtswege erfordern, sind die entsprechenden Durchgangsrechte ebenfalls grundbuchrechtlich zu sichern und ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

3 ÖFFENTLICHE PARKIERUNG

3.1 Grundsatzregelung

Auf sämtlichen Strassen und Trottoirs ist das Abstellen von Fahrzeugen sowohl kurzfristig als auch länger grundsätzlich verboten. Jede Art wilden Parkierens ist untersagt. Dies betrifft sämtliche Verkehrsfahrzeuge also auch die landwirtschaftlichen Maschinen.

3.2 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

Fahrzeuge ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten des Eigentümers entfernt. Diese Regelung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Das Parkieren von zugelassenen Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einem Ausweis der Gemeinde gestattet. Der Ausweis kann nur mit einer entsprechenden Bestätigungsbescheinigung von der Gemeinde ausgestellt werden. Der Gemeinderat bezeichnet

den zur Verfügung gestellten Parkplatz. Dieser Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht werden.

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

3.3 Abstellplätze der Gemeinde

Als öffentliche Abstellplätze der Gemeinde gelten sämtliche in den Dorfschaften markierten Parkplätze entsprechend ihrer Signalisation. Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätze ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde erlaubt ist.

3.4 Vermietung von öffentlichen Plätzen

Insofern die Gemeinde über genügend öffentliche Parkplätze verfügt, kann der Gemeinderat einen Teil der Parkplätze vermieten soweit dies dem Interesse der Allgemeinheit dient. Die Gebühren legt der Gemeinderat fest. Die einkassierten Beträge sind zweckgebunden für die Schaffung und den Unterhalt von Verkehrs- und Parkplätzen einzusetzen.

3.5 Kurzzeitparkierung

Der Gemeinderat kann Zonen für eine beschränkte Parkierungsdauer homologieren lassen (blaue Zone, Parkuhren etc.). Parkierungseinschränkungen sind jedoch nur in den publikumsintensiven Geschäftszonen sinnvoll, bei welcher eine Kurzzeitparkierung erwünscht ist. Dies betrifft u.a. auch die Parkplätze unmittelbar bei der Talstation der Luftseilbahn, ebenso bei der Talstation der Sesselbahn in Jeizinen (Tagesausflugverkehr).

3.6 Langzeitparkierung

Die Langzeitparkierung ist ausschliesslich auf hierfür markierten Plätzen gestattet (weisse Zone).

3.7 Parkierung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Lastwagen

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer für die Parkierung dieser Fahrzeuge selber verantwortlich. Soweit die Möglichkeit besteht werden von der Gemeinde Parkmöglichkeiten zugewiesen. Das Abstellen von "ausgedienten" Maschinen ist auf öffentlichen Plätzen untersagt.

4 STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

4.1 Übertretungen

Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 10'000.- geahndet.

4.2 Ersatzvornahme

Beseitigt der Fahrzeughalter das Fahrzeug innert der eingeräumten Frist nicht, ordnet der Gemeinderat deren Beseitigung auf Kosten des Fahrzeughalters an.

4.3 Rechtsmittel

Das Verfahren gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Artikeln 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

5 GEBÜHREN / INKRAFTSETZUNG

5.1 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden grundsätzlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest.

Für die Höhe der Gebühren gilt der folgende Rahmen:

- für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen CHF -.20 und CHF 2.- pro Stunde erhoben.
- für Langzeitparkplätze werden Gebühren zwischen CHF 5.- und CHF 12.- pro Tag erhoben.
- für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu CHF 150.- pro Monat erheben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

5.2 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen. Die vorgegebenen Tarife entsprechen dem Kostenindex von 108.8 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 100 = 2000).

5.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tag der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

6 GENEHMIGUNG

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. April 2012.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 18. Juni 2012.

Homologiert durch den Staatsrat am 22. August 2012.



Konrad Martig
Gemeindepräsident



Marco Volken
Gemeindeschreiber

ANHANG: Gebührentarife zum Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen

1. Gebührenanpassung

Die vorgegebenen Tarife entsprechen dem Kostenindex von 108.8 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 100 = 2000). Der Gemeinderat kann jährlich die Gebühren der Indexierung anpassen.

2. Parkplatzersatzgebühr

Die Parkplatzersatzgebühr beträgt CHF 6'000.- und wird für das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen das Alpgebiet erhoben. Um die Attraktivität der Dorfzonen sowie teilweise den Kernzonen (gemäss Inventar der Erhaltenswerten, für das Ortsbild wichtige Bauten – Amt für Denkmalpflege) zu bewahren, können Parkplatzersatzgebühren für Einwohner dieser Zonen um 50% reduziert werden.

3. Vermietung von Parkplätzen

Die Parkplatzmiete kann vom Gemeinderat festgelegt werden.

4. Entsorgung von Fahrzeugen

Gemäss Aufwand der Gemeinde.

5. Allgemeine Parkbussen

Die Parkbussen bei markierten Parkplätzen mit beschränkter Parkierungsdauer und Zonen mit Parkuhren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

6. Zuwiderhandlungen

Allgemeine Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 10'000.- geahndet. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

7. Parkgebühren

Langzeitparkplätze Milimattu / Claude / Seilbahn in Gampel

Gebührenpflichtig Montag bis Samstag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgehend (ohne Mittagsunterbruch), Sonntag gratis.

Zeit	Tarif
1 Stunde	CHF 1.-
2 Stunden	CHF 2.-
3 Stunden	CHF 3.-
4 Stunden	CHF 4.-
1 Tag	CHF 5.-
1 Woche	CHF 15.-
2 Wochen	CHF 30.-

Für die Benutzer der Luftseilbahn Gampel-Jeizinen ist das Parkieren auf den Parkplätzen Claude und Seilbahn gratis.

Langzeitparkplatz Jeizinen

Gebührenpflichtig Montag bis Sonntag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgehend (ohne Mittagsunterbruch).

Zeit	Tarif
1 Stunde	Gratis
2 Stunden	Gratis
3 Stunden	CHF 1.-
4 Stunden	CHF 2.-
5 Stunden	CHF 3.-
6 Stunden	CHF 4.-
7 Stunden	CHF 5.-
1 Tag	CHF 5.-
1 Woche	CHF 15.-
2 Wochen	CHF 30.-
Jahreskarte Jeizinen	CHF 100.- für Chaletbesitzer und Einheimische
Saisonkarte Jeizinen (gültig nur während der Wintersaison)	CHF 20.- für Inhaber eines Saisonabonnements der GTGJ AG

Parkplätze Marktplatz / Weri / Bahnhofstrasse / ZSA Niedergampel / Bratsch

Gebührenpflichtig Montag bis Samstag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Mittagsunterbruch von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Zeit	Tarif
1 Stunde	CHF 0.20
2 Stunden	CHF 0.40
3 Stunden	CHF 0.80
4 Stunden	CHF 1.60

Parkkarten

Gültig auf allen öffentlichen Parkplätzen

Dauer	Tarif
Wochenkarte	CHF 15.-
Monatskarte	CHF 50.-
¼ Jahr	CHF 115.-
½ Jahr	CHF 220.-
1 Jahr	CHF 400.-

Wer eine gültige Jahreskarte für die Luftseilbahn Gampel-Jeizinen besitzt, kann eine Parkkarte zu einem reduzierten Preis von 50% kaufen.

Gültig ausschliesslich auf dem Parkplatz Jeizinen

Dauer	Tarif
Jahreskarte Jeizinen	CHF 100.- für Chaletbesitzer und Einheimische
Saisonkarte Jeizinen (gültig nur während der Wintersaison)	CHF 20.- für Inhaber eines Saisonabonnements der GTGJ AG

Gebührenordnung genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. April 2012.

Gebührenordnung genehmigt durch die Urversammlung vom 18. Juni 2012.

Homologiert durch den Staatsrat am 22. August 2012.